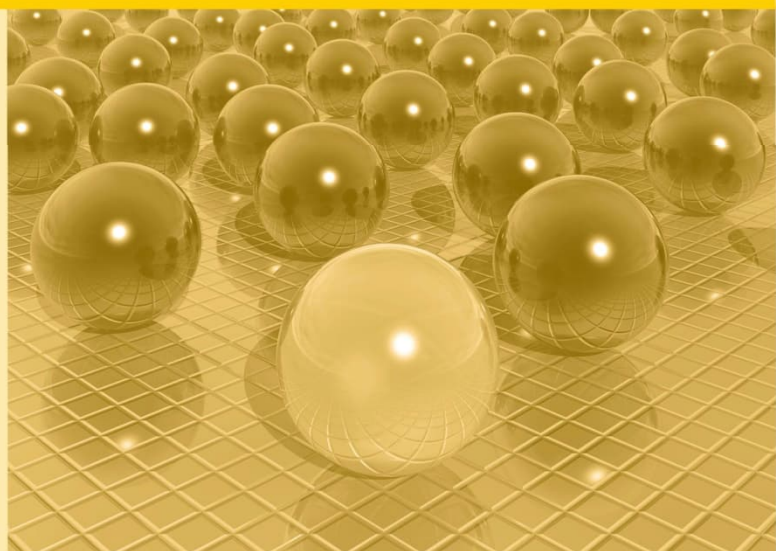


# Metadatenreport



Teil I: Allgemeine und methodische Informationen zum  
AFiD-Panel Außenhandelsstatistik (EVAS-Nummer 51911),  
Berichtsjahre 2011-2018

Version 1

## Impressum

Herausgeber: Statistische Ämter des Bundes und der Länder  
Herstellung: Information und Technik Nordrhein-Westfalen  
Telefon 0211 9449-01 • Telefax 0211 9449-8000  
Internet: [www.forschungsdatenzentrum.de](http://www.forschungsdatenzentrum.de)  
E-Mail: [forschungsdatenzentrum@it.nrw.de](mailto:forschungsdatenzentrum@it.nrw.de)

### Fachliche Informationen

zu dieser Veröffentlichung:

Forschungsdatenzentrum des  
Statistischen Bundesamts

Tel.: 0611 75-2420  
Fax: 0611 75-3915  
[forschungsdatenzentrum@destatis.de](mailto:forschungsdatenzentrum@destatis.de)

### Informationen zum Datenangebot:

Statistisches Bundesamt  
Forschungsdatenzentrum

Tel.: 0611 75-2420  
Fax: 0611 75-3915  
[forschungsdatenzentrum@destatis.de](mailto:forschungsdatenzentrum@destatis.de)

Forschungsdatenzentrum der  
Statistischen Ämter der Länder  
– Geschäftsstelle –  
Tel.: 0211 9449-2873  
Fax: 0211 9449-8087  
[forschungsdatenzentrum@it.nrw.de](mailto:forschungsdatenzentrum@it.nrw.de)

Erscheinungsfolge: unregelmäßig  
Erschienen im Januar 2025

Diese Publikation wird kostenlos als PDF-Datei zum Download unter [www.forschungsdatenzentrum.de](http://www.forschungsdatenzentrum.de) angeboten.

© Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 2025  
(im Auftrag der Herausbergemeinschaft)

Vervielfältigung und Verbreitung, nur auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Fotorechte Umschlag: ©Fotorechtbesitzer

### Empfohlene Zitierung:

Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Metadatenreport. Teil I: Allgemeine und methodische Informationen zum AFiD-Panel Außenhandelsstatistik (EVAS-Nummer 51911), Berichtsjahre 2011-2018. Version 1. Wiesbaden 2025.

# **Metadatenreport**

Teil I: Allgemeine und methodische Informationen zum  
AFiD-Panel Außenhandelsstatistik (EVAS-Nummer 51911),  
Berichtsjahre 2011-2018

Version 1

## Inhalt

<b>1. Allgemeine Informationen .....</b>	<b>3</b>
<b>1.1 Ziel/Zweck der Statistik.....</b>	<b>4</b>
<b>1.2 Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>4</b>
<b>1.3 Erhebungsart .....</b>	<b>5</b>
<b>1.4 Erhebungseinheit/Auskunftsgebende/Erhebungsgesamtheit .....</b>	<b>5</b>
<b>1.5 Berichtskreis/Berichtsweg .....</b>	<b>7</b>
<b>1.6 Berichtszeitraum/Berichtszeitpunkt.....</b>	<b>8</b>
<b>1.7 Periodizität .....</b>	<b>8</b>
<b>1.8 Regionale Ebene .....</b>	<b>8</b>
<b>2. Methodik.....</b>	<b>9</b>
<b>2.1 Erhebungsmethoden .....</b>	<b>9</b>
<b>2.2 Erhebungsinhalte .....</b>	<b>9</b>
<b>2.3 Auswahlgrundlagen .....</b>	<b>10</b>
<b>2.4 Methoden der Stichprobenziehung.....</b>	<b>10</b>
<b>2.5 Aufbereitungsverfahren.....</b>	<b>10</b>
<b>2.5.1 Verknüpfungsprozess.....</b>	<b>10</b>
<b>2.5.2 Zuordnung des Intrahandelsvolumens von Organkreisen.....</b>	<b>10</b>
<b>2.5.3 Beseitigung von unplausiblen Werten.....</b>	<b>12</b>
<b>2.5.4 Zuschätzung für Unternehmen unter der Meldeschwelle.....</b>	<b>12</b>
<b>2.6 Hochrechnungen .....</b>	<b>13</b>
<b>2.7 Methodische Änderungen .....</b>	<b>13</b>
<b>2.8 Klassifikationen .....</b>	<b>13</b>
<b>2.9 Fachliche und räumliche Vergleichbarkeit.....</b>	<b>14</b>
<b>2.9.1 Fachliche Vergleichbarkeit.....</b>	<b>14</b>
<b>2.9.2 Räumliche Vergleichbarkeit .....</b>	<b>15</b>
<b>3. Qualität .....</b>	<b>16</b>

<b>3.1 Qualitätssicherung</b> .....	<b>16</b>
<b>3.2 Qualitätsbewertung</b> .....	<b>17</b>
<b>4. Zentrale Veröffentlichungen</b> .....	<b>17</b>
<b>5. Angebote der FDZ</b> .....	<b>17</b>

## 1. Allgemeine Informationen

Das AFiD-Panel Außenhandelsstatistik (AHS-Panel) bildet die Daten der Außenhandelsstatistik auf Ebene der rechtlichen Einheiten ab. Bei einer rechtlichen Einheit handelt es sich um die kleinste Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt. Dies entspricht nicht der Definition des Unternehmens in der EU-Einheitenverordnung.<sup>1</sup> Dennoch wird im Folgenden zur besseren Lesbarkeit das Wort „Unternehmen“ als Synonym für rechtliche Einheiten verwendet.

Eine Verknüpfung des AHS-Panels mit anderen AFiD-Produkten und FDZ-Datensätzen ist *auf Unternehmensebene* möglich. Dies ermöglicht Analysen z.B. in Bezug auf die Heterogenität von außenhandelsaktiven Unternehmen.

Im AHS-Panel werden die Erhebungsmerkmale der Außenhandelsstatistik abgebildet. Der Datensatz enthält auf Unternehmensebene Informationen zu Warenwert und -menge von grenzüberschreitenden Warenbewegungen, unter anderem differenziert nach Warennummer, Verkehrsrichtung, Partnerländern (Ursprungsland und Versendungsland bei der Einfuhr bzw. Bestimmungsland bei der Ausfuhr), Art des Geschäfts, Bundesland (Bestimmungsbundesland bei der Einfuhr bzw. Ursprungsbundesland bei der Ausfuhr) und Verkehrszweig an der Grenze.

Das AHS-Panel wurde ursprünglich im Rahmen des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz geförderten Projekts „Methodische und analytische Stärkung in aktuellen Fragen der Außenhandels- und ausländischen Investitionspolitik“ entwickelt. Bis einschließlich Berichtsjahr 2018 werden die Daten auf Basis der im Projekt entwickelten Methode aufbereitet. Ab dem Berichtsjahr 2019 werden stattdessen die Mikrodaten von TEC verwendet. Die TEC-Daten wiederum werden nach einer weiterentwickelten Variante der ursprünglichen für das AHS-Panel entwickelten Methode aufbereitet.

Dieser Metadatenreport bezieht sich auf die Berichtsjahre 2011–2018.

---

<sup>1</sup> Die EU-Einheitenverordnung (Verordnung [EWG] Nr. 696/93) findet hier keine Anwendung. Sie definiert das Unternehmen als kleinste Kombination rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und besonders in Bezug auf die Verwendung der ihr zufließenden Mittel über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt. So definierte Unternehmen werden in der amtlichen Statistik als „statistische Unternehmen“ bezeichnet.

## 1.1 Ziel/Zweck der Statistik

Die dem AHS-Panel zugrundeliegende Außenhandelsstatistik gibt Auskunft über die Importe nach Deutschland und Exporte aus Deutschland und bildet eine grundlegende Informationsquelle u. a. für die Europäische Kommission, die Bundes- und Landesregierungen, wirtschaftswissenschaftliche Forschung oder für Wirtschaftsverbände und Interessenvertretungen.

Die Statistik ist damit für viele Entscheidungsträger im öffentlichen und im privaten Sektor von vorrangiger Bedeutung. So ermöglicht sie beispielsweise den Behörden der Europäischen Union, multilaterale und bilaterale Verhandlungen im Rahmen einer gemeinsamen Handelspolitik vorzubereiten oder die Fortschritte des Binnenmarktes und die wirtschaftliche Integration der EU-Länder zu beurteilen.

Durch die Aufnahme des AHS-Panels in die AFiD-Produktreihe ist eine standardisierte Verknüpfung mit den anderen AFiD-Produkten gewährleistet. Der erste Teil des AHS-Panels umfasst die Erhebungsjahre 2011–2018.<sup>2</sup>

## 1.2 Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz BStatG) in der jeweils gültigen Fassung.

[http://www.gesetze-im-internet.de/bstatg\\_1987/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bstatg_1987/index.html)

Außenhandelsstatistikgesetz (AHStatG) in der jeweils gültigen Fassung.

<http://www.gesetze-im-internet.de/ahstatg/>

Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung (AHStatDV) in der jeweils gültigen Fassung.

[http://www.gesetze-im-internet.de/ahstatdv\\_2022/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/ahstatdv_2022/index.html)

---

<sup>2</sup> Zusätzlich umfasst das AHS-Panel die Berichtsjahre 2019 – 2022 der TEC Statistik. Eine jährliche Aktualisierung ist vorgesehen.

Darüber hinaus regeln Verordnungen der Europäischen Union die Datenerhebung und Bereitstellung auf internationaler Ebene. Diese können im Detail den Qualitätsberichten der Außenhandelsstatistik<sup>3</sup> entnommen werden.

### **1.3 Erhebungsart**

Beim AFiD-Panel AHS handelt sich um eine Aufbereitung der Außenhandelsstatistik unter Nutzung weiterer Datenquellen. In der Außenhandelsstatistik wird erhebungstechnisch zwischen Extra- und Intrahandelsstatistik unterschieden. Die Extrahandelsstatistik erfasst den grenzüberschreitenden Warenverkehr Deutschlands mit den sogenannten Drittländern (Nicht-EU-Staaten). Die Intrahandelsstatistik erfasst den grenzüberschreitenden Warenverkehr Deutschlands mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU). Die Extrahandelsstatistik wird auf der Grundlage von Daten aus Zollanmeldungen erhoben und ist demnach als Sekundärstatistik konzipiert. Die Intrahandelsstatistik ist eine Primärerhebung, die auf Direktmeldungen der meldepflichtigen Unternehmen gegenüber dem Statistischen Bundesamt beruht. Weitere Informationen können dem Qualitätsbericht der Außenhandelsstatistik entnommen werden<sup>4</sup>. Für weitere Informationen zur Aufbereitung der Außenhandelsdaten für das AFiD-Panel AHS siehe Abschnitt 2.5.

### **1.4 Erhebungseinheit/Auskunftsgebende/Erhebungsgesamtheit**

Darstellungseinheit im AHS-Panel sind deutsche Unternehmen, die Ware ein- oder ausführen. Ein Unternehmen ist dabei die kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert<sup>5</sup>.

Die Erhebungseinheiten und -gesamtheit unterscheiden sich nach Intra- und Extrahandel von der Darstellungseinheit ab.

Extrahandel:

---

<sup>3</sup> Link zum Qualitätsbericht der Außenhandelsstatistik:

[https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Aussenhandel/aussenhandel.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Aussenhandel/aussenhandel.pdf?__blob=publicationFile)

<sup>4</sup> Link zum Qualitätsbericht der Außenhandelsstatistik:

[https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Aussenhandel/aussenhandel.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Aussenhandel/aussenhandel.pdf?__blob=publicationFile)

<sup>5</sup> Die EU-Einheitenverordnung (Verordnung (EWG) Nr. 696/93) findet hier keine Anwendung. Sie definiert das Unternehmen als kleinste Kombination rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und besonders in Bezug auf die Verwendung der ihr zufließenden Mittel über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt.



Erhebungseinheit ist im Extrahandel der sog. Wirtschaftsbeteiligte gemäß zollrechtlicher Definition<sup>6</sup>. Die Erhebungsgesamtheit setzt sich aus allen Wirtschaftsbeteiligten zusammen, die im Bezugszeitraum Ware aus Drittländern nach Deutschland einführen oder aus Deutschland in Drittländer ausführen.

Intrahandel:

Erhebungseinheit ist im Intrahandel das in Deutschland umsatzsteuerrechtlich registrierte Unternehmen. Die Erhebungsgesamtheit setzt sich aus allen, in Deutschland umsatzsteuerrechtlich registrierten Unternehmen zusammen, die im Bezugszeitraum Ware aus EU-Mitgliedsstaaten nach Deutschland einführen oder aus Deutschland in EU-Mitgliedsstaaten ausführen.

Im AFiD-Panel AHS umfasst eine Erhebungseinheit im Intrahandel teilweise mehrere Darstellungseinheiten. Das liegt daran, dass im Intrahandel bei umsatzsteuerrechtlichen Organkreisen der Organträger für die Warenverkehre aller Organgesellschaften auskunftspflichtig ist. Grundsätzlich kann der Organträger die Anmeldung auch einzelnen Organgesellschaften bzw. Bereichen der zugehörigen Unternehmen überlassen. Da der Organträger in der Nutzung dieser Möglichkeit aber flexibel ist, bleibt die Erhebungseinheit in der Regel der Organkreis, auch wenn es sich bei den tatsächlich Auskunftgebenden um Organgesellschaften handelt.<sup>7</sup> Dies stellt eine Herausforderung für die Bereitstellung der Außenhandelsdaten auf Unternehmensebene dar, da bei Organkreisen zusätzliche Quellen benötigt werden, um die Darstellungseinheiten zu identifizieren und ihren Anteil am Außenhandelsvolumen des Organkreises zu ermitteln. In Abschnitt 2.5.2 wird genauer auf dieses Problem und die im Rahmen des AFiD-Panels AHS implementierte Lösung eingegangen.

---

<sup>6</sup> Artikel 5 Abs. 5 der Verordnung (EU) 952/2013.

<sup>7</sup> Zum einen lässt sich auf Basis der Meldungen allein in der Regel nicht bestimmen, ob eine Organgesellschaft nur für sich bzw. ein Unternehmensbereich nur für die zugehörige Organgesellschaft meldet oder für mehrere Organgesellschaften. Zum anderen impliziert die Flexibilität, dass es sich über die Zeit ändern kann, wer innerhalb des Organkreises die Meldungen abgibt. Für die Außenhandelsstatistik ist dies nicht entscheidend, solange die Vollständigkeit der Meldungen auf Ebene des umsatzsteuerrechtlich registrierten Unternehmens gewährleistet ist.

## 1.5 Berichtskreis/Berichtsweg

Wie in Abschnitt 1.3 erwähnt, sind Berichtskreis und Berichtsweg der Außenhandelsstatistik getrennt nach Extrahandel und Intrahandel zu betrachten.

Extrahandel:

Die Extrahandelsstatistik erfasst den grenzüberschreitenden Warenverkehr Deutschlands mit den Drittländern. Die Erhebung der Extrahandelsdaten erfolgt über die Zollverwaltung zum Zeitpunkt der Erledigung der gesetzlich vorgeschriebenen Einfuhr- oder Ausfuhrförmlichkeiten im Rahmen des IT-Verfahrens ATLAS. Jede einfuhr- und ausfuhrseitige Warenlieferung bedingt die Erledigung von Zollförmlichkeiten. Die statistischen Meldungen sind integraler Bestandteil der Zollanmeldungen und werden von den Zollstellen auf Vollständigkeit sowie offensichtliche Fehler geprüft und danach dem Statistischen Bundesamt übermittelt. Im Allgemeinen liefert der Einführer / Ausführer als Zollanmelder die statistischen Angaben. Die Anmeldungen können aber auch durch einen Bevollmächtigten (z.B. Spedition) vorgenommen werden.

Intrahandel:

Die Intrahandelsstatistik erfasst den grenzüberschreitenden Warenverkehr Deutschlands mit den anderen EU-Mitgliedstaaten. Die Daten werden von den beteiligten Unternehmen direkt an das Statistische Bundesamt gemeldet. Meldepflichtig sind grundsätzlich alle am innergemeinschaftlichen Warenverkehr beteiligten Unternehmen, die in Deutschland umsatzsteuerrechtlich registriert sind. Zur Entlastung der Unternehmen wird jedoch auf der Grundlage von EU-Rechtsverordnungen eine Anmeldeschwelle bezogen auf den jährlichen Gesamtwert des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs eines Unternehmens festgelegt. Erst wenn ein Unternehmen die Anmeldeschwelle überschreitet, ist es für das laufende sowie das Folgejahr zur Intrahandelsstatistik meldepflichtig. Die Unternehmen unterhalb der Meldeschwelle sind von der Meldepflicht befreit. Konkret sind Unternehmen, deren innergemeinschaftliche Warenverkehre im Vorjahr bzw. im laufenden Jahr den Wert von derzeit 800 000 Euro im Eingang bzw. den Wert von 500 000 Euro in der Versendung nicht übersteigen, von der Pflicht zur Abgabe einer Meldung befreit.

Extrahandel und Intrahandel:

Bestimmte Warentransaktionen sind grundsätzlich von der Meldepflicht befreit. Ausgenommen von der Anmeldung zur Außenhandelsstatistik sind u.a. Warenbewegungen

von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sowie vorübergehende Warenein- und -ausfuhren (z.B. Messe- und Ausstellungsgut). Die verschiedenen Befreiungstatbestände sind in der gesetzlich festgelegten, sog. Befreiungsliste aufgeführt.

Weitere Informationen können dem Qualitätsbericht der Außenhandelsstatistik entnommen werden<sup>8</sup>. In Abschnitt 2.9 wird darüber hinaus die Vergleichbarkeit zwischen AHS-Panel und der Außenhandelsstatistik erläutert.

### **1.6 Berichtszeitraum/Berichtszeitpunkt**

Berichtszeitraum ist grundsätzlich der Monat, in dem der grenzüberschreitende Warenverkehr stattgefunden hat. Der erste Teil des AHS-Panels umfasst die Erhebungsjahre 2011 – 2018. Der zweite Teil umfasst, nach einer neuen Methodik aufbereitet, die Berichtsjahre ab 2019.

### **1.7 Periodizität**

Der Panel-Datensatz wird jährlich um das aktuelle Berichtsjahr aktualisiert.

### **1.8 Regionale Ebene**

Das Erhebungsgebiet umfasst die Bundesrepublik Deutschland als Ganzes. Das AFID-Panel AHS enthält auch Informationen zum Ursprungsbundesland der exportierten Waren bzw. zum Bestimmungsbundesland der importierten Ware. Anhand dieser Informationen erhebt das Statistische Bundesamt die Außenhandelsstatistik auf Bundesländerebene. Der Außenhandel eines Bundeslands ist entsprechend definiert als der Warenverkehr zwischen diesem Bundesland und Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Der innerdeutsche Handel wird nicht erfasst.

---

<sup>8</sup> Link zum Qualitätsbericht der Außenhandelsstatistik:  
[https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Aussenhandel/aussenhandel.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Aussenhandel/aussenhandel.pdf?__blob=publicationFile)

## 2. Methodik

### 2.1 Erhebungsmethoden

Das AFiD-Panel AHS wird auf Grundlage der Mikrodaten der Außenhandelsstatistik erstellt. Für den Außenhandel gelten für den Extrahandel und den Intrahandel unterschiedliche Erhebungsmethoden.

Extrahandel:

Im Warenverkehr mit Drittländern handelt es sich um eine Sekundärerhebung in Form einer Totalerhebung ohne Anmeldeschwelle.

Intrahandel:

Im innergemeinschaftlichen Warenverkehr handelt es sich um eine Primärerhebung in Form einer Totalerhebung mit Anmeldeschwelle.

Weitere Informationen sind in Abschnitt 1.5 und im Qualitätsbericht der Außenhandelsstatistik<sup>9</sup> enthalten.

Ab 2019 wird das AHS-Panel auf Grundlage der Mikrodaten der Statistik Trade by Enterprise Characteristics (TEC) erstellt.

### 2.2 Erhebungsinhalte

Im AFiD-Panel AHS sind die folgenden Informationen enthalten:

- ID der wirtschaftlichen Einheit
- Warennummer
- Angaben zum Wert und der Eigenmasse
- Angaben zum Zeitpunkt der Warenbewegungen
- Angabe zur Verkehrsrichtung
- Angaben zum Bestimmungs- bzw. Ursprungsland
- Angaben zum Bestimmungs- bzw. Ursprungsbundesland

---

<sup>9</sup> Link zum Qualitätsbericht der Außenhandelsstatistik:  
[https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Aussenhandel/aussenhandel.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Aussenhandel/aussenhandel.pdf?__blob=publicationFile)

- Weitere Detailangaben zu den Warenbewegungen

Weitere Informationen zu den Merkmalen im Datensatz befinden sich im Metadatenreport Teil 2 „Produkt“<sup>10</sup>.

## **2.3 Auswahlgrundlagen**

Die Auswahlgrundlage sind deutsche Unternehmen, die im jeweiligen Berichtszeitraum außenhandelsaktiv sind. Im Intrahandel sind nur Unternehmen Teil der Primärerhebung, die die Anmeldeschwellen für Gesamtimport- oder -exportwerte überschreiten. Für Unternehmen unterhalb der Anmeldeschwelle erfolgt eine Schätzung der Umsätze auf Basis weiterer Datenquellen. Siehe Abschnitt 2.5.4 für genauere Informationen.

## **2.4 Methoden der Stichprobenziehung**

Es wird keine Stichprobe gezogen, da es sich um eine Vollerhebung handelt.

## **2.5 Aufbereitungsverfahren**

### **2.5.1 Verknüpfungsprozess**

Das AFiD-Panel AHS enthält die Unternehmensnummer aus dem Unternehmensregister. Diese wird in der Außenhandelsstatistik nicht erfasst und musste daher in einem mehrstufigen Record Linkage Verfahren den Einheiten zugeordnet werden. Die Verknüpfung erfolgte auf Grundlage eines Abgleichs der jeweils vorliegenden Kennnummern (z.B. Umsatzsteuer-ID oder Steuernummer) und standardisierter Adressdaten. Welche Kennnummern vorliegen, unterscheidet sich nach Berichtsweg und Aufbereitungsverfahren (siehe Abschnitt 2.5.2).

### **2.5.2 Zuordnung des Intrahandelsvolumens von Organkreisen**

Um die Mikrodaten der Außenhandelsstatistik auf Unternehmensebene bereitstellen zu können, sind zuvor komplexe Aufbereitungsschritte notwendig. Das liegt daran, dass umsatzsteuerrechtliche Organkreise als Einheit zur Intrahandelsstatistik melden können, obwohl diese aus mehreren Unternehmen im Sinne der Definition aus Abschnitt 1.4

---

<sup>10</sup> Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Metadatenreport. Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung des AFiD-Panel Außenhandelsstatistik (EVAS-Nummer: 51911). Version 1. Wiesbaden 2025.

bestehen. Unter gewissen Voraussetzungen gelten mehrere zusammenhängende Unternehmen dabei im Sinne des Umsatzsteuergesetzes als eine Einheit. Sie werden gemeinsam besteuert und als umsatzsteuerrechtliche Organkreise bezeichnet. Innerhalb von Organkreisen gibt es ein Unternehmen, das als Organträger stellvertretend für den gesamten Organkreis zur Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung und der Intrastat-Meldungen verpflichtet ist. Die übrigen zum Organkreis gehörenden Unternehmen werden als Organgesellschaften bezeichnet und müssen keine eigene Intrastat-Meldung abgeben. Aus diesem Grund liegen Informationen zu Außenhandelsumsätzen im Intrahandel nur auf Ebene selbständiger Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, mithin auf Ebene des Organkreises, vor. Um die Außenhandelsdaten mit anderen Unternehmensdaten zu verknüpfen, müssen die Außenhandelsumsätze jedes Organkreises daher unter Rückgriff auf zusätzliche Informationen den einzelnen rechtlichen Einheiten, d.h. den Organgesellschaften, zugeordnet werden.

Grob lässt sich die Methodik der Zuordnung in drei Schritte aufteilen. In Schritt 1 wird mit Hilfe von Daten aus dem Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystem (VIES<sup>11</sup>) bestimmt, welche Organgesellschaften mit welchen Partnerländern gehandelt haben. In Schritt 2 wird unter Zuhilfenahme von Mikrodaten anderer Statistiken bestimmt, welche Organgesellschaften welche Waren gehandelt haben. Auf diese Weise wird der Kreis von Organgesellschaften, unter denen die Warenverkehre eines Organkreises aufgeteilt werden müssen, beschränkt. Im letzten Schritt erfolgt für die Warenverkehre, die im vorherigen Schritt nicht eindeutig einer Organgesellschaft zugeordnet werden können, eine anteilige Aufteilung auf die in Frage kommenden Organgesellschaften.

Genauere Informationen können dem Artikel „Neue Methoden zur Mikrodatenverknüpfung von Aussenhandels- und Unternehmensstatistiken“ von H.Kruse, A.Meyerhoff und A.Erbe (2021) entnommen werden<sup>12</sup>.

---

<sup>11</sup> Englisch VAT-Information Exchange System.

<sup>12</sup> Link zum Artikel: [https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2021/05/neue-methoden-mikrodatenverknuepfung-052021.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2021/05/neue-methoden-mikrodatenverknuepfung-052021.pdf?__blob=publicationFile)

### **2.5.3 Beseitigung von unplausiblen Werten**

Durch die in Abschnitt 2.5.2 beschriebene Umverteilungsmethode entstehen für manche Transaktionen unplausible Statistische Werte. Diese unplausiblen Werte werden in einem weiteren Aufbereitungsschritt identifiziert und anschließend korrigiert.

Als unplausible Statistische Werte werden Statistische Werte verstanden, die so klein sind, dass sie in den nicht umzuverteilenden Daten<sup>13</sup> kaum vorkommen.

Für die Identifikation und Beseitigung der unplausiblen Werte gibt es ein mehrstufiges Verfahren. In der ersten Stufe des Verfahrens wird von den nicht umverteilten Außenhandelsvolumina pro Warennummer das 1%-Perzentil berechnet. Dieses Perzentil wird als untere zulässige Wertgrenze für die umverteilten Werte gesetzt. Transaktionen mit einem Statistischen Wert unterhalb des entsprechenden Perzentils werden als unplausibel betrachtet und entsprechend markiert<sup>14</sup>. Im Folgenden werden sukzessive die Transaktionen mit den kleinsten unplausiblen Werte entfernt und auf die verbleibenden Organgesellschaften prozentual nach ihrem zugesprochenen Statistischen Wert aufgeteilt. Sofern kein Wert unterhalb des 1%-Perzentils mehr vorhanden ist, wird der Prozess der Bereinigung der unplausiblen Werte beendet.

Jedoch kann es Fälle geben, in denen der Außenhandelsumsatz des Organkreises insgesamt die 1%-Perzentil-Grenze nicht überschreitet. In diesem Fall wird der Organgesellschaft mit dem größten Statistischen Wert die Volumina der kleineren Organgesellschaften zugesprochen.

### **2.5.4 Zuschätzung für Unternehmen unter der Meldeschwelle**

Für Unternehmen im Intrahandel, für die keine Meldungen vorliegen, da sie befreit oder ihrer Auskunftspflicht nicht rechtzeitig nachgekommen sind, wird das Außenhandelsvolumen geschätzt. Mit Hilfe der Daten zur Umsatzsteuervoranmeldung (UstVA) werden die Unternehmen identifiziert. Die Schätzung des Außenhandelsvolumens des jeweiligen Unternehmens basiert auf den Daten der monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen,

---

<sup>13</sup> Nicht umzuverteilen sind die Daten des gesamten Extrahandels sowie Intrahandelsdaten, die nicht von Organkreisen gemeldet werden.

<sup>14</sup> Gibt es für eine Warennummer weniger als 100 Beobachtungen wird das 1%-Perzentil auf Grund der geringen Anzahl an Beobachtungen nicht berechnet. Für diese Warennummer wird der Betrag von einem Euro als untere zulässige Wertgrenze festgelegt.

sowie Daten aus dem Mehrwertsteuer-Informationsaustausch-System (VIES). Die Schätzung erfolgt für einen eingeschränkten Merkmalskranz. Zwar kann größtenteils nach Partnerländern differenziert werden, eine Differenzierung des Volumens nach Warennummer ist dabei aber nicht möglich, sodass für die zugeschätzten Volumen die fiktive Warennummer „99969999“ im Datensatz enthalten ist.

## **2.6 Hochrechnungen**

Da es sich um eine Vollerhebung handelt, erfolgt keine Hochrechnung.

## **2.7 Methodische Änderungen**

Für diese Statistik gab es bisher keine methodischen Änderungen.

## **2.8 Klassifikationen**

Die Warenarten werden entsprechend der 8-stelligen Warennummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik (WA) untergliedert. Die Klassifikation der Außenhandelsstatistik ist im Internet verfügbar:

[https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/inhalt.html#\\_8cv9i567d](https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/inhalt.html#_8cv9i567d)

Die Erhebung der Warenverkehre erfolgt in der Außenhandelsstatistik nach dem WA. Um Vergleiche mit den Produktionsstatistiken zu ermöglichen, werden den einzelnen Warennummern zusätzlich Nummerncodes aus dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken (GP) zugeordnet<sup>15</sup> und Ergebnisse auf Ebene der GP 2-Steller und GP4-Steller veröffentlicht. Bis einschließlich 2018 wurde im AHS-Panel für das Güterverzeichnis die Ausgabe 2009 (GP 2009) genutzt. Ab Berichtsjahr 2019 gilt die Ausgabe 2019 (GP 2019)<sup>16</sup>. Das Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken ist im Internet verfügbar:

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Gueter-Wirtschaftsklassifikationen/Downloads/gueterverzeichnis->

---

<sup>15</sup> Für Warennummern die nicht im Güterverzeichnis der Produktionsstatistik abgebildet werden, wird die entsprechende CPA-Code genutzt. Weitere Informationen sind in dem Güterverzeichnis der Produktionsstatistik, insbesondere Anhang A zu entnehmen.

<sup>16</sup> Link zum GP2009: <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Gueter-Wirtschaftsklassifikationen/klassifikation-gp-09.html>



[3200201199004.pdf;jsessionid=9B1033A1FB9A865BD8E5C4A7D0581764.live711?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Aussenhandel/Tabellen/gegenueberstellung-g-warenummern-zu-anderen-warenklassifikationen-2024.xlsx?__blob=publicationFile)

Die bei der Zuordnung der GP-Nummerncodes verwendete Gegenüberstellungen von Warennummern und GP-Nummerncodes ist ebenfalls im Internet verfügbar:

[https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Aussenhandel/Tabellen/gegenueberstellung-g-warenummern-zu-anderen-warenklassifikationen-2024.xlsx?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Aussenhandel/Tabellen/gegenueberstellung-g-warenummern-zu-anderen-warenklassifikationen-2024.xlsx?__blob=publicationFile)

## **2.9 Fachliche und räumliche Vergleichbarkeit**

### **2.9.1 Fachliche Vergleichbarkeit**

In den Jahren 2011 bis 2018 gab es keine fachlichen Veränderungen. Somit sind die einzelnen Jahresscheiben untereinander vergleichbar. Die Jahresscheiben ab 2019 basieren auf den Mikrodaten der Außenhandelsstatistik nach Unternehmensmerkmalen („Trade by Enterprise Characteristics“, TEC, EVAS 51911), die mit einer weiterentwickelten Methodik aufbereitet werden. Bis einschließlich Berichtsjahr 2018 weicht das AHS-Panel aber von TEC ab. Dadurch gibt es Einschränkungen in der Vergleichbarkeit von Zahlen vor 2019 mit den Zahlen ab 2019.

Das AHS-Panel deckt sich nicht mit den Veröffentlichungen der Außenhandelsstatistik, da im AHS-Panel nur Daten zu Unternehmen enthalten sind, die im Inland ansässig sind. Nur für diese Unternehmen können Informationen auf Unternehmensebene aus anderen AFiD-Produkten angespielt werden, weshalb nur diese Unternehmen im AHS-Panel enthalten sind. Dagegen sind in der Außenhandelsstatistik auch Daten zu Unternehmen enthalten, die zwar im Ausland ansässig sind, aber in Deutschland auskunftspflichtig sind.

Weitere Unterschiede zwischen dem AHS-Panel und den Veröffentlichungen der Außenhandelsstatistik entstehen durch Unterschiede in der Methodik der Zuschätzungen für Unternehmen unterhalb der Meldeschwelle. Speziell können in der Zuschätzung für das AHS-Panel nicht alle Merkmale berücksichtigt werden, die in die Zuschätzung der Außenhandelsstatistik einfließen. Nähere Informationen befinden sich in Abschnitt 2.5.4 Zuschätzung für Unternehmen unter der Meldeschwelle.

Sowohl im AHS-Panel als auch in der Außenhandelsstatistik weicht die Erfassung von Handel mit elektrischem Strom von der Erfassung des Handels mit Waren aus anderen

Warennummern ab. Elektrischer Strom kann nur den Netzbetreibern, nicht aber den tatsächlich wirtschaftlich tätig werdenden Versorgungs- oder Industrieunternehmen zugeordnet werden. Daher ist eine Analyse der Stromdaten auf Unternehmensebene nur bedingt sinnvoll.

Hinsichtlich der Vergleichbarkeit mit Daten der Unternehmensstatistiken kann es bei Verknüpfungen mit anderen AFiD-Produkten vorkommen, dass sich für einige Unternehmen eine Exportquote von mehr als 100 Prozent ergibt. Das hat verschiedene Gründe. Erstens wird bei Lohnveredelungsverkehren oft nur ein Bruchteil des in der Außenhandelsstatistik erhobenen Warenwertes als Umsatz im Sinne des Umsatzsteuergesetzes gewertet. Das gleiche gilt für Rückwaren und Ersatzlieferungen. Zweitens können Außenhandelstransaktionen im Extrahandel in einigen Fällen nur Speditionsfirmen oder Vertretern zugeordnet werden, die den entsprechenden Umsatz aber nicht zu versteuern haben. Drittens kann es aufgrund der Umverteilung bei Organkreisen dazu kommen, dass einzelnen Organgesellschaften mehr Exportvolumen zugeordnet wird als sie Umsätze verzeichnen.

### **2.9.2 Räumliche Vergleichbarkeit**

Im betrachteten Zeitraum gab es keine Änderungen im Erhebungsgebiet. Die Jahresscheiben des AHS-Panels sind damit in dieser Hinsicht räumlich untereinander und mit den übrigen Veröffentlichungen der Außenhandelsstatistik, inklusive TEC, vergleichbar.

Bzgl. der Partnerländer (Versendungs-, Ursprungsland und Bestimmungsland) folgt die Außenhandelsstatistik und das AHS-Panel der Geonomenklatur von Eurostat. Dabei gab es zwischen 2011 und 2018 folgende geringfügige Änderungen.

- Handel mit dem Partnerland **Südsudan** wurde noch bis einschließlich Berichtsjahr 2012 dem **Sudan** zugeordnet (trotz Unabhängigkeit seit 2011). Ab 2013 gibt es den neuen Ländercode SS für den Südsudan. Entsprechend umfasst der Ländercode SD ab 2013 nicht mehr das Gebiet des Südsudans.
- Handel mit dem Partnerland **Westsahara** wird ab 2013 unter ISO-Code EH erfasst. Zuvor, bis Berichtsjahr 2012, wurde der Handel mit Westsahara **Marokko** (ISO-Code MA) zugeordnet.

- Handel mit den Partnerländern **Curaçao** (ISO-Code CW), **Bonaire, St. Eustatius und Saba** (ISO-Code BQ) und **St. Martin (niederländischer Teil)** (ISO-Code SX) wird ab 2013 einzeln erfasst. Bis einschließlich Berichtsjahr 2012 bildeten diese das niederländische Überseegebiet **Niederländische Antillen** (ISO-Code AN), das ab 2013 entsprechend nicht mehr als Partnerland erfasst wird.
- Handel mit dem Partnerland **St. Barthélemy** (ISO-Code BL) wird ab Berichtsjahr 2013 einzeln erfasst. Zuvor bis einschließlich Berichtsjahr 2012 wurde Handel mit St. Barthélemy **Frankreich** (ISO-Code FR) zugeordnet.
- Handel mit dem Partnerland **Mayotte** (ISO-Code YT) wurde bis einschließlich Berichtsjahr 2013 einzeln erfasst und ab Berichtsjahr 2014 **Frankreich** (ISO-Code FR) zugeordnet.
- Das Partnerland **Hohe See** (ISO-Code QP) wurde 2013 neu eingeführt.

Eurostat veröffentlicht die jeweils gültige Geonomenklatur jährlich unter dem Titel „Geonomenclature applicable to European statistics on international trade in goods“. Eine Übersicht über alle Änderungen über die Zeit befindet sich in Kapitel 4 des oben genannten Dokumentes. Die aktuelle Geonomenklatur von Eurostat ist im Internet unter folgendem Link zu finden:

<https://ec.europa.eu/eurostat/en/web/products-manuals-and-guidelines/w/ks-gq-24-008>

### 3. Qualität

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Die Methoden zur Qualitätssicherung der Außenhandelsstatistik sind im Qualitätsbericht zur Außenhandelsstatistik dargestellt:

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Qualitaetsberichte/Aussenhandel/Aussenhandel.html>

#### 3.1 Qualitätssicherung

Die Qualität der Außenhandelsstatistik in den EU-Mitgliedstaaten wird durch Eurostat in Form einer Auditierung auf der Grundlage der Angaben aus der jährlichen Qualitätsabfrage bewertet. Für die Bewertung relevant sind die Erfüllung der gesetzlichen

Qualitätsanforderungen, die Einhaltung der Qualitätsempfehlungen sowie die allgemeine Qualität der veröffentlichten Daten und künftig auch der angewandten Methoden. Weitere Informationen zur Qualitätsbewertung finden Sie im Qualitätsbericht:

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Qualitaetsberichte/Aussenhandel/Aussenhandel.html>.

### **3.2 Qualitätsbewertung**

Die Qualität der Außenhandelsstatistik in den EU-Mitgliedstaaten wird durch Eurostat in Form einer Auditierung auf der Grundlage der Angaben aus der jährlichen Qualitätsabfrage bewertet. Für die Bewertung relevant sind die Erfüllung der gesetzlichen Qualitätsanforderungen, die Einhaltung der Qualitätsempfehlungen sowie die allgemeine Qualität der veröffentlichten Daten und künftig auch der angewandten Methoden. Weitere Informationen zur Qualitätsbewertung finden Sie im Qualitätsbericht:

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Qualitaetsberichte/Aussenhandel/Aussenhandel.html>.

## **4. Zentrale Veröffentlichungen**

Publikationen im Bereich Außenhandel:

[https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Aussenhandel/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Aussenhandel/_inhalt.html)

## **5. Angebote der FDZ**

Das AFiD-Panel Außenhandelsstatistik wird ab Berichtsjahre 2011 in den Forschungsdatenzentren angeboten. Für das AHS-Panel steht ausschließlich der On-Site Zugangsweg über die Kontrollierte Datenfernverarbeitung in Verbindung der kostenneutralen Nutzung eines Gastwissenschaftsarbeitsplatzes (GWAP) zur Verfügung. Die Kontrollierte Datenfernverarbeitung wird nur zur Ergebnisgenerierung verwendet und am GWAP wird den Nutzenden eine Stichprobe des AHS-Panels zur Verfügung gestellt. Eine Ergebnisfreigabe des am GWAP produzierten Ergebnisse ist deshalb nicht möglich. Die Mitarbeitenden der FDZ werden die Skripte der Nutzenden über die Vollversion des AHS-Panels ausführen und die Ergebnisse am GWAP zur Verfügung stellen oder direkt in

die Ergebnisfreigabe geben. Die direkte Freigabe erfolgt nur bei Ergebnissen, die in dieser Form veröffentlicht werden sollen und nicht für explorative Analysen.

Weitere Informationen zu den verfügbaren FDZ-Produkten finden Sie auf

<https://www.forschungsdatenzentrum.de/de#datenangebot>

Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Metadatenreport. Teil I: Allgemeine und methodische Informationen zum AfID-Panel Außenhandelsstatistik (EVAS-Nummer 51911), Berichtsjahre 2011-2018. Version 1. Wiesbaden 2025.

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom – Fotolia.com